

**Satzung der Gemeinde Kranenburg**  
**für den Denkmalsbereich „Historischer Ortskern der Ortschaft Kranenburg“**  
**vom 19.07.1991**

**Präambel**

Aufgrund des § 2 Abs. 3 und des § 5 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz-DSchG) vom 11.03.1980 (GV NW Nr. 22, S. 226) in Verbindung mit den §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GO NW S. 475) hat der Rat der Gemeinde Kranenburg folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Anordnung der Unterschutzstellung**

Zur Erhaltung des historischen Ortskerns von Kranenburg sowie zum Schutz des historischen Erscheinungsbildes des mittelalterlich planmäßig angelegten Ortskerns und der Silhouette sowie des Ortsgrundrisses wird der Denkmalsbereich Ortskern Kranenburg und die nördliche Freifläche festgesetzt und unter Denkmalschutz gestellt.

**§ 2**  
**Örtlicher Geltungsbereich**

Der Denkmalsbereich umfaßt den historischen Ortskern der Ortschaft Kranenburg und die nördliche Freifläche.

Die Grenzen des Bereiches ergeben sich aus dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan (Flurkarte) sowie aus dem beschreibenden Text in der Anlage 2.

Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Satzung

**§ 3**  
**Geltungsbereich**

Im Geltungsbereich dieser Satzung sind geschützt, der Ortsgrundriß und die Ortssilhouette dieser Mitte des 13. Jahrhunderts gegründeten planmäßig angelegten Stadt sowie das Erscheinungsbild innerhalb des Ortes und der Schutz von Sichtbezügen.

Es soll erreicht werden, daß künftige Veränderungen im Ortskern und im nördlichen Bereich nur noch im Sinne des Denkmalschutzes möglich sind.

**§ 4**  
**Schutzvorschriften**

Alle baulichen Maßnahmen im Denkmalsbereich sind erlaubnispflichtig.

Der Erlaubnis der unteren Denkmalbehörde bedarf, wer

1. bauliche Anlagen in Denkmalsbereichen, auch wenn sie keine Denkmäler sind, beseitigen, verändern, an einen anderen Ort verbringen oder die bisherige Nutzung ändern will;
2. in der engeren Umgebung von baulichen Anlagen in Denkmalsbereichen, auch wenn sie keine Denkmäler sind, Anlagen errichten, verändern oder beseitigen will, wenn hierdurch das Erscheinungsbild des Denkmalsbereiches beeinträchtigt wird.

Für Denkmäler im Denkmalbereich gilt § 9 Denkmalschutzgesetz unmittelbar.

### **§ 5 Begründung**

Der in § 2 dieser Satzung bezeichnete Denkmalbereich ist schützenswert, weil es sich hier um einen mittelalterlichen planmäßig angelegten Ortsgrundriß einschließlich der Ortssilhouette von hervorragendem orts- und kulturgeschichtlichem Rang handelt. Das Erscheinungsbild des mittelalterlichen Ortskerns bezüglich des Ortsgrundrisses und Ortssilhouette ist für die Geschichte der Gemeinde Kranenburg von erheblicher Bedeutung. Ihre Erhaltung ist aus gemeinde- und kulturgeschichtlichen Gründen dringend geboten. Gleiches gilt für die Erhaltung der mittelalterlichen Parzellenstruktur dargestellt durch das äußere Erscheinungsbild der Fassaden.

Die Begründung im einzelnen ergibt sich aus der Anlage 3, die ebenfalls Bestandteil dieser Satzung ist.

Das Gutachten des Landschaftsverbandes Rheinland –Rheinisches Amt für Denkmalpflege-, Bonn, vom 15.01.1990 ist dieser Satzung als Anlage 4 nachrichtlich beigefügt.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ratsbeschuß	Aufsichtsbehördliche Genehmigung	Bekanntmachungsanordnung	öffentl. bekanntgemacht	Inkrafttreten
21.03.1991	08.07.1991	19.07.1991	19.07.1991	20.07.1991